Bundeskriminalamt

Definitionssystem

Politisch motivierte Kriminalität

Stand: 21.09.21*

Gültig: ab 01.01.22

* Umlaufbeschluss der AG Kripo wirksam zum 09.12.21

Bundeskriminalamt
Kommission Staatsschutz
Geschäftsführung
53338 Meckenheim

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung ... 3

2 Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ ... 4

2.1 Politisch motivierte Kriminalität ... 5

2.2 Politisch motivierte Gewaltkriminalität ... 6

2.3 Terrorismus ... 7

2.4 Themenfelder ... 8

2.4.1 Hasskriminalität ... 8

2.5 Phänomenbereiche ... 9

2.5.1 Politisch motivierte Kriminalität -links- ... 9
2.5.2 Politisch motivierte Kriminalität -rechts- ... 10
2.5.3 Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie- ... 10
2.5.4 Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie- ... 10
2.5.5 Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen- ... 10

2.6 Extremistische Kriminalität ... 11

3 Fazit ... 11

4 Schaubild zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (mehrdimensionale Erfassung) ... 13

5 Katalog Politisch motivierte Gewaltdelikte ... 15

1 Vorbemerkung

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat im Rahmen ihrer 167. Sitzung das polizeiliche Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sie hat angesichts des gemeinsamen Interesses an einer wirksamen und bundesweiten abgestimmten Bekämpfung politisch motivierter und insbesondere extremistischer Straftaten die Schaffung bundesweit einheitlicher Kriterien für die Erfassung politisch motivierter Straftaten begrüßt.

Das Definitionssystem PMK wurde mit Wirkung zum 01.01.01 eingeführt.

Der entsprechende Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) hat den bis dahin gültigen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Staatsschutzsachen (KPMD-S) abgelöst.

Das Definitionssystem PMK wurde in den Jahren 2002, 2004 und 2015 modifiziert bzw. neu strukturiert.

Weitergehende Informationen zum Bereich Politisch motivierte Kriminalität können dem „Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht“ der Bundesregierung (Stand: November 2006) entnommen werden.

<u>Herausgeber:</u>

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Der „Zweite Periodische Sicherheitsbericht“ ist über das Internet unter folgenden Adressen abrufbar:
http://www.bmi.bund.de
http://www.bmj.bund.de

2 Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“

Die Begriffe Extremismus und Terrorismus erfüllten vor Einführung dieses Definitionssystems im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes ihre Klassifizierungsfunktion nur noch bedingt.

Bereiche wie fremdenfeindliche Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit Protesten gegen die Nutzung der Kernenergie, der Tierhaltung oder der Gentechnik ließen sich darunter allenfalls zum Teil subsumieren. Bis zur Einführung des Definitionssystems PMK wurden diese Straftaten deshalb uneinheitlich erfasst.

Dies erforderte eine Veränderung der zu verwendenden Terminologie, insbesondere die Loslösung von der bis dahin dominierenden Orientierung am Extremismusbegriff hin zu einem Definitionssystem, welches das tatauslösende politische Element in den Mittelpunkt stellt.

Vor dem Hintergrund, dass die politische Motivation unabhängig vom Merkmal der Systemüberwindung schon überwiegend Zuweisungskriterium für die kriminalpolizeiliche Bearbeitung geworden war, galt es, die daran anknüpfenden Begriffe entsprechend anzupassen.

Die nachfolgenden Begriffe sind infolgedessen präzise, trennscharf und verbindlich definiert worden:

- Politisch motivierte Kriminalität
- Politisch motivierte Gewaltkriminalität
- Terrorismus

Politisch motivierte Kriminalität

Das Betrachtungsfeld des Polizeilichen Staatsschutzes ist die Gesamtheit der Politisch motivierten Kriminalität (PMK).

Die PMK bildet sich in den voneinander unabhängigen Dimensionen

- Deliktsqualität
- Themenfeld
- Phänomenbereich
- Internationale Bezüge
- Extremistische Kriminalität

mit ihren jeweiligen Ausprägungen ab. Dabei ist lediglich in der Dimension „Themenfeld“ eine Mehrfachabbildung möglich.

Das Definitionssystem PMK ermöglicht eine differenzierte Auswertung und Lagedarstellung, die Grundlage für effiziente präventive und repressive Maßnahmen sind. Das **„Schaubild zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“** (siehe Nr. 4) verdeutlicht diese Systematik.

2.1 Politisch motivierte Kriminalität

Der Politisch motivierten Kriminalität werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat[1] und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer/ihres zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

[1] Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

Darüber hinaus werden Tatbestände gem. §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a oder 241a StGB sowie des VStGB erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.[2]

Erläuterung:

Die Bezeichnung *Politisch motivierte Kriminalität* wurde gewählt, obwohl die darunter aufgeführten Delikte in Einzelfällen auch ohne explizite politische Motivation verwirklicht werden können. Es handelt sich bei diesen Delikten um „klassische" Staatsschutzdelikte, bei denen der gesetzliche Tatbestand eine bestimmte politische Motivation nicht zwingend voraussetzt.

2.2 Politisch motivierte Gewaltkriminalität

Politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt.

Sie umfasst folgende Deliktsbereiche:

- Tötungsdelikte
- Körperverletzungen
- Brand- und Sprengstoffdelikte
- Landfriedensbruch
- Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr
- Freiheitsberaubung
- Raub
- Erpressung
- Widerstandsdelikte
- Sexualdelikte

[2] Aus kriminalfachlicher Sicht setzen sich die sogenannten echten Staatsschutzdelikte aus den im Besonderen Teil des StGB in den Abschnitten Eins bis Fünf zusammengefassten sowie durch die Straftatbestände der §§ 129a, 129b, 130, 192a, 234a und 241a StGB und im VStGB normierten Straftaten zusammen. Ergänzt wird dies durch Ableitung der gerichtsverfassungsrechtlichen Zuweisung nach §§ 74a und 120 GVG. Es handelt sich um Strafnormen, die den Bestand und die Integrität des Staates sowie die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Gemeinwesens sichern. Auf die Frage einer im Einzelfall vorliegenden politischen Motivation kommt es dabei nicht an.

Erläuterungen:

- Der Gewaltbegriff der PKS erscheint für den Polizeilichen Staatsschutz nicht geeignet. Straftaten wie Brand- und Sprengstoffanschläge, aber auch alle Körperverletzungsdelikte haben gerade im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität eine besondere Bedeutung und sollten deshalb einbezogen werden.
- Um eine einheitliche Erfassung sicherzustellen, wird die Politisch motivierte Gewaltkriminalität im KPMD-PMK anhand des **„Katalog Politisch motivierte Gewaltdelikte“** (siehe Nr. 5) erfasst.

2.3 Terrorismus

Terrorismus ist über die terroristische Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) gesetzlich bestimmt. Jedes Delikt, das in Verfolgung der Ziele einer terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, ist eine (eigene) terroristische Straftat.

Weiterhin werden die §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB dem Terrorismus zugeordnet.

Terroristische Straftaten können, soweit sie Katalogstraftraten des § 129a StGB sind, auch durch Einzeltäter begangen werden, wenn deren Ziele bei der Tatbegehung darauf gerichtet sind,

- die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern

oder

- öffentliche Stellen oder internationale Organisationen rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen

oder

- die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen des Bundes, eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

Erläuterung:

Terroristische Straftaten durch **ausländische** Gruppierungen ohne eigenständige Teilorganisation in der Bundesrepublik Deutschland sind von § 129b StGB umfasst.

Staatsterrorismus

Unter Staatsterrorismus wird der von Staaten ausgeübte oder gesteuerte Terrorismus in Verfolgung außen- oder innenpolitischer Ziele verstanden.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Begehung von Straftaten nach den §§ 211, 212, 234, 234a, 239, 239a, 239b StGB, wenn anzunehmen ist, dass die Tat durch oder im Auftrag einer fremden Macht oder den Geheimdienst einer fremden Macht begangen worden ist.

2.4 Themenfelder

Themenfelder der Politisch motivierten Kriminalität sind bundeseinheitlich vereinbart und werden fortlaufend überprüft. Ausgehend von den Umständen der Tat werden nach dem Definitionssystem PMK die Taten zunächst einem Themenfeld zugeordnet.

Eine phänomenologische Zuordnung erfolgt danach aufgrund ggf. weiterer Informationen zur Tat/zum Täter.

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Straftaten, die z. B. gegen Personen allein aufgrund ihrer Nationalität oder ihres äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind, wurde in diesem Zusammenhang ein Themenfeld „Hasskriminalität“ eingeführt.

2.4.1 Hasskriminalität

Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat[3] und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf

- Nationalität
- ethnische Zugehörigkeit
- Hautfarbe
- Religionszugehörigkeit/Weltanschauung
- sozialen Status
- physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung
- Geschlecht/geschlechtliche Identität
- sexuelle Orientierung
- äußeres Erscheinungsbild

begangen werden.

[3] Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

Straftaten der Hasskriminalität können

- sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit)

oder

- sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Erläuterung:

Der Begriff „Hasskriminalität“ ist an den international eingeführten Begriff „Hate Crime“ angelehnt. Antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten sind Teilmengen der Hasskriminalität.

2.4.1.1 Fremdenfeindliche Straftaten

Fremdenfeindlich ist der Teil der Hasskriminalität, der aufgrund der zugeschriebenen oder tatsächlichen

- Nationalität
- ethnischen Zugehörigkeit
- Hautfarbe
- Religionszugehörigkeit

des Opfers verübt wird.

2.4.1.2 Antisemitische Straftaten

Antisemitisch ist der Teil der Hasskriminalität, der aus einer antijüdischen Haltung heraus begangen wird.

2.5 Phänomenbereiche

2.5.1 Politisch motivierte Kriminalität -links-

Politisch motivierter Kriminalität -links- werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren.

2.5.2 Politisch motivierte Kriminalität -rechts-

Politisch motivierter Kriminalität -rechts- werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten" Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten" Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

2.5.3 Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-

Politisch motivierter Kriminalität -ausländische Ideologie- werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen.

Die Staatsangehörigkeit des Täters ist hierbei unerheblich.

2.5.4 Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-

Politisch motivierter Kriminalität -religiöse Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war.

2.5.5 Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen-

Jeder Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK

-ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen- zu wählen.

2.6 Extremistische Kriminalität

Es besteht die Notwendigkeit festzustellen, ob Straftaten einen extremistischen Hintergrund haben. Der Begriff „extremistische Kriminalität“ orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder und dazu vorhandener Rechtsprechung.

Der extremistischen Kriminalität werden **Straftaten** zugeordnet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, also darauf, einen der folgenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen:

- Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.
- Die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz.
- Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.
- Die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung.
- Die Unabhängigkeit der Gerichte.
- Den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.
- Die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

3 Fazit

Das auf der Definition **Politisch motivierte Kriminalität** aufbauende System von Begrifflichkeiten bildet das heute wahrgenommene Aufgabengebiet des Polizeilichen Staatsschutzes realistisch und umfassend ab.

Dabei können auch Einzelphänomene in ihrer Gesamtheit erfasst werden, die nur zum Teil von Extremisten besetzt sind, ohne jede Straftat und jeden Täter mit dem unterstellten Motiv der Systemüberwindung belegen zu müssen.

Dadurch ergeben sich Chancen einer differenzierten Betrachtung Politisch motivierter Kriminalität.

Insbesondere in Bereichen, wo individueller Bürgerprotest sich unmittelbar neben extremistischer Gewalt strafrechtlich relevant äußert, verlangen die auf repressive und präventive Maßnahmen und Konzepte ausgerichteten Aufgabenstellungen von Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Politik aktuelle, treffende und trennscharfe Lagebilder.

Jede politisch motivierte Straftat ist für den Polizeilichen Staatsschutz relevant. Entscheidend ist, dass Instrumente entwickelt und einheitlich genutzt werden, die im Zuge der Sachverhaltserforschung eine qualifizierende und abgestufte Bewertung zulassen.

4 Schaubild zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (mehrdimensionale Erfassung)

Straftaten gegen die Innere oder Äußere Sicherheit

Definitionssystem PMK, Nr. 2.1

Deliktsqualität (abhängig vom Zähldelikt)

Definitionssystem PMK, Nr. 2.1 - 2.3

Staatsschutz-kriminalität ohne explizite politische Motivation	Politisch motivierte Kriminalität	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Terrorismus

Themenfelder (nach bundeseinheitlicher Fassung)

Definitionssystem PMK, Nr. 2.4

Hasskriminalität	Sozialpolitik	Krisenherde/Bürger-kriege	Weitere Themen-felder
▪ Fremdenfeindlich ▪ Antisemitisch ▪ weitere	▪ Sozialabbau ▪ Umstrukturierung ▪ weitere	▪ Irak ▪ Afghanistan ▪ weitere	▪ … ▪ … ▪ …

Phänomenbereiche

Definitionssystem PMK, Nr. 2.5

PMK -links-	PMK -rechts-	PMK -ausländische Ideologie-	PMK -religiöse Ideologie-

(ggf.) PMK –nicht zuzuordnen-

Internationale Bezüge

Definitionssystem PMK, Nr. 2

ja	nein

Extremistische Kriminalität

Definitionssystem PMK, Nr. 2.6

ja	nein

Politisch motivierten Kriminalität

PMK -links-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.1)

PMK -rechts-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.2)

PMK -ausländische Ideologie-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.3)

Hiervon sind **aus dem Ausland stammende** separatistische, rechte und linke Ideologien, also sämtliche **ausländische nichtreligiöse Ideologien**, umfasst.

AUS DEM AUSLAND STAMMENDE IDEOLOGIEN

PMK -religiöse Ideologie-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.4)

PMK -nicht zuzuordnen-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.5)

5 Katalog Politisch motivierte Gewaltdelikte

Deliktsbereich	§§	Norm
Tötungsdelikte	**211 StGB**	Mord
	212 StGB	Totschlag
	213 StGB	Minderschwerer Fall des Totschlags
	216 StGB	Tötung auf Verlangen
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Körperverletzungen	**223 StGB**	Körperverletzung
	224 StGB	Gefährliche Körperverletzung
	225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
	226 StGB	Schwere Körperverletzung
	226a StGB	Verstümmelung weiblicher Genitalien
	227 StGB	Körperverletzung mit Todesfolge
	231 StGB	Beteiligung an einer Schlägerei
	340 StGB	Körperverletzung im Amt
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Brand- und Sprengstoffdelikte	**306 StGB**	Brandstiftung
	306a StGB	Schwere Brandstiftung
	306b StGB	Besonders schwere Brandstiftung
	306c StGB	Brandstiftung mit Todesfolge
	307 StGB	Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie
	308 StGB	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion
	309 StGB Abs. 3 und 4	Missbrauch ionisierender Strahlen (im Falle von Verursachung schwerer Gesundheitsschädigung oder Tod)
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Landfriedensbruch	**125 StGB**	Landfriedensbruch
	125a StGB	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr	**315 StGB**	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, und Luftverkehr
	315b StGB	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
	316a StGB	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
	316c StGB	Angriff auf den Luft- und Seeverkehr
	318 StGB Abs. 3 und 4	Beschädigung wichtiger Anlagen (Im Falle von Verursachung schwerer Gesundheitsschädigung oder Tod)
	VStGB	Verstöße gg. VStGB

Deliktsbereich	§§	Norm
Freiheitsberaubung	**234 StGB**	Menschenraub
	234a StGB	Verschleppung
	239 StGB	Freiheitsberaubung
	239a StGB	Erpresserischer Menschenraub
	239b StGB	Geiselnahme
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Raub	**249 StGB**	Raub
	250 StGB	Schwerer Raub
	251 StGB	Raub mit Todesfolge
	252 StGB	Räuberischer Diebstahl
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Erpressung	**253 StGB**	Erpressung
	255 StGB	Räuberische Erpressung
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Widerstandsdelikte	**113 StGB**	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
	114 StGB	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte
	115 StGB	Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Sexualdelikte	**176b StGB**	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
	177 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
	178 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung mit Todesfolge
	VStGB	Verstöße gg. VStGB